

Satzung des Fördervereins Ballsport Rötweiler-Nockenthal

§1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1995 im Sportheim von Rötweiler-Nockenthal gegründete Verein führt den Namen

Förderverein Ballsport Rötweiler-Nockenthal

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Förderung des Sports. Der Verein stellt sich die Aufgabe den Bereich des Aktiven- und Jugendfußball des TuS Rötweiler-Nockenthal durch Beschaffung von Geldmitteln bei der Erfüllung durch die satzungsmäßigen Aufgaben des TuS Rötweiler-Nockenthal zu unterstützen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der erwirtschaftete Gewinn ist ausschließlich dem Turn- und Sportverein Rötweiler-Nockenthal für den Aktiven- und Jugendfußballbereich zuzuführen.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Über die Mittelverwendung entscheidet der geschäftsführende Vorstand bis zu einem Betrag von 3000.- DM mit einfacher Mehrheit.

Bei einem Betrag über 3000.- DM entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Beendigung des Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.

Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder auszuschließen, wenn diese grob gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Vor dem Ausschluß muß es jedoch einmal gemahnt werden unter Hinweis auf die mögliche Folge des Ausschlusses aus dem Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal im Jahr ein. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 10 Prozent der Mitglieder dies unter der Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen sind auf Wunsch eines Mitgliedes geheim.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: - a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Dem Vorstand darf niemand angehören, der in den geschäftsführenden Vorstand des TuS Rötweiler-Nockenthal gewählt ist.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Turn- und Sportverein Rötweiler-Nockenthal.

§ 9 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom errichtet.